

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/426/2010**

Datum: 30.08.2010

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

20 - Kämmerei

**Betrifft: Stimmabgabe in der Gläubigerversammlung
in Gesamtvollstreckungs-, Konkurs- oder
Insolvenzverfahren**

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	23.09.2010	Entscheidung
----------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss überträgt auf den Bürgermeister die Zuständigkeit für Entscheidungen, die im Rahmen von Gläubigerversammlungen in Gesamtvollstreckungs-, Konkurs- und Insolvenzverfahren zu treffen sind, soweit der Hauptausschuss nicht in Einzelfällen sich seine Zuständigkeit vorbehalten hat.

Boginski
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/	HHjahr:		
Einnahmen	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	Gesamtkosten:		
Folgekosten pro Jahr:			
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung: Einnahme von i. d. R. niedergeschlagenen Forderungen bzw. Abgang von restlichen Forderungen. Die Höhe differiert ja nach Einzelfall.			

Sachverhaltsdarstellung:

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 50 Abs. 2 BbgKVerf. Es ist weder eine besondere Zuständigkeitsregelung zu Gunsten der Stadtverordnetenversammlung noch ein Geschäft der laufenden Verwaltung gegeben.

Die Notwendigkeit der Übertragung wird besonders deutlich anhand des nachstehend kurz geschilderten zeitlichen Ablaufes der Einberufung der Gläubigerversammlung in dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Finow- Rohrleitungs- und Apparatebau GmbH.

Im Hinblick auf das am 01.02.1997 durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt/Oder eröffnete Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Finow- Rohrleitungs- und Apparatebau GmbH meldete die Stadt Eberswalde, als Gläubigerin, ihre Forderungen an.

Im Jahr 2010 veräußerte der Gesamtvollstreckungsverwalter über das Vermögen der Finow- Rohrleitungs- und Apparatebau GmbH immobilies Vermögen aus freier Hand an einen Dritten. Da dieser Vertragsabschluss der Genehmigung durch die Gläubigerversammlung bedurfte, beraumte das Amtsgericht Frankfurt/Oder mit Verfügung vom 11.08.2010, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht am 13.08.2020, die Gläubigerversammlung für den 26.08.2010 an. Nach Ansicht des Gerichts reicht für die ordnungsgemäße Ladung die Bekanntmachung des Termins im elektronischen Bundesanzeiger aus.

Die vorliegende Beschlussvorlage dient der Interessenwahrnehmung im Rahmen weiterer Gläubigerversammlungen auch bei kurzfristig anberaumten Terminen, der Vermeidung von Eilentscheidungen und gegebenenfalls langwieriger und nicht zielführender Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Einhaltung von Formalien.